



Vorbericht für die 50. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 11.04.2018

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 49. Sitzung am 18.10.2017

Die Niederschrift über die 49. Sitzung wurde per E-Mail am 06.11.2017 versandt.

TOP 3: eJustice: Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten *Gast: Herr Carsten Gießler (MJ)*

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 06.09.2017 ein Informationsschreiben an die Ressorts übersandt, s. [Anlage](#).

Gerichte können den in § 174 Abs. 1 ZPO Genannten (darunter Körperschaften des öffentlichen Rechts) elektronische Dokumente zustellen (§ 174 Abs. 4 ZPO). Hierfür müssen die dort Genannten seit dem 1.1.2018 einen sicheren Übermittlungsweg (§ 130a ZPO) unterhalten.

Zu den sicheren Übermittlungswegen gehören die absenderbestätigte DE-Mail und das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo). Das beBPo wird in § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV), die im Dezember 2017 verkündet worden ist, geregelt. Aufgrund von § 7 der ERVV hat die Landesregierung Anfang des Jahres Dataport AöR als beBPo-Prüfstelle im Sinne des § 7 Abs. 1 ERVV bestimmt.

Derzeit stimmen das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Justiz und Sport sowie das Ministerium für Justiz und Gleichstellung eine Handlungsanweisung für die Prüfung der beBPo's durch Dataport AöR ab. Die Bundesnotarkammer, die die für das beBPo erforderlichen Zertifikate für den vertrauensvollen Herkunftsnachweis (VHN) herausgibt, will noch in diesem Monat eine Web-Anwendung für die Beantragung der VHN bereitstellen.

Für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) konnte bislang der EGVP Classic Client verwendet werden. Der EGVP Classic Client kann von Behörden in ein beBPo umgewandelt und sollte ursprünglich am 14.02.2018 abgeschaltet werden. Der Classic Client wurde in der Vergangenheit von Bürgern, aber auch von Behörden und Anwälten genutzt. Im Hinblick auf die gegenüber dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) geäußerten Sicherheitsbedenken ist die Abschaltung des EGVP Classic Client aufgeschoben worden, damit insbesondere Anwälte den Client (unter Verwendung einer qeS) weiterhin nutzen können. Auf der nächsten Sitzung der Bund-Länder-Konferenz Mitte Mai 2018 soll über das weitere Vorgehen (Dauer des Weiterbetriebes) beraten werden.

Das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) ist von der Sicherheitsdiskussion um das beA nicht betroffen. Die Architektur des beBPo unterscheidet sich wesentlich vom beA, insbesondere existieren beim beBPo im Gegensatz zum beA keine von der Sicherheitsdiskussion betroffenen Web-Anwendungen.

TOP 4: Rechtsbehelfsbelehrungen und elektronischer Rechtsverkehr

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hatte mit Runderlass vom 20.06.2014 Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen vorgegeben und dabei auch auf ein Rundschreiben des BMI und deren Muster verwiesen, vgl. http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_12082013_VII11321206.htm#anlage1.

Nunmehr hat sich die Gesetzeslage geändert, so dass diese Muster nicht mehr passen.

Zum einen ist das Signaturgesetz am 29.07.2017 außer Kraft getreten und durch das Vertrauensdienstegesetz abgelöst worden. Diverse Begriffsbestimmungen finden sich nun nicht mehr im nationalen Recht, sondern sind direkt der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG) zu entnehmen (zumindest soweit wir das jetzt überblicken). Allerdings wird immer noch auf das Signaturgesetz verwiesen, so z. B. auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Ferner wurde § 70 VwGO geändert. Bis einschließlich 31.12.2017 lautete § 70 Abs. 1 VwGO:
„Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerkten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.“

Seit dem 01.01.2018 heißt es in § 70 Abs. 1 VwGO hingegen:

„Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerkten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.“

§ 3a Abs. 2 VwVfG lautet:

„Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

- 1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;*
- 2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;*
- 3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;*
- 4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.*

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.“

Damit haben die Kommunen nun nicht mehr die Möglichkeit, den elektronischen Verkehr nicht anzubieten. Wenn hier ein Schreiben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingeht, kann man eigentlich nur hoffen, dass der zuständige Bearbeiter erkennt, was er vor sich hat.

Eine Änderung der Musterrechtsbehelfsbelehrungen ist nach unserem Kenntnisstand bislang nicht erfolgt. Mithin könnten die derzeit verwendeten Rechtsbehelfsbelehrungen nunmehr fehlerhaft sein, mit der Folge, dass die Monatsfrist nicht zu laufen beginnt und der Betroffene ein Jahr für die Einlegung des Rechtsbehelfs hat.

Daher stellt sich die Frage, ob es Kommunen gibt, die die Rechtsbehelfsbelehrungen den neuen gesetzlichen Vorgaben bereits angepasst haben.

Und ob und inwieweit die Kommunen bereits elektronischen Verkehr anbieten und elektronische Kommunikation mit den Gerichten betreiben bzw. vorbereiten.

In der [Anlage](#) ist exemplarisch die Verfügung über die Verfahrensweise bei Rechtsmittelbelehrungen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 24.01.2018 beigelegt.

Zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 5: Sicherheit auf Weihnachtsmärkten; Abwehr von Terrorgefahr

Die finanziellen Aufwendungen, welche für Terrorabwehrmaßnahmen erforderlich werden, sind mittlerweile immens. Dies betrifft vorrangig den Einsatz von Sperrelementen. Aber auch bestimmte Aufgaben des Bewachungspersonals, wie Personenkontrollen auf gefährliche Gegenstände, unterfallen der Terrorabwehr.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat unlängst (Beschluss vom 27.11.2017, Az: VG 24 L 1249.17, s. [Anlage](#)) klargestellt, dass Maßnahmen zur Abwehr von allgemeinen Gefahren durch Terroranschläge nicht dem Betreiber eines Weihnachtsmarkts auferlegt werden können, da die Veranstaltung eines Weihnachtsmarktes nicht in zurechenbarer Weise ursächlich für die Gefahr eines Anschlags ist.

Demnach ist der Schutz von Weihnachtsmärkten - und damit natürlich auch anderer Veranstaltungen - vor Terrorismus Aufgabe des Staates. Die Veranstalter müssen daher nicht für diese Kosten, beispielsweise für Betonbarrieren, aufkommen.

Gerade kleinere Kommunen mit Großveranstaltungen, wie z.B. „Rocken am Brocken“ in Oberharz am Brocken, Ortschaft Elend oder „Rockharz“ in Ballenstedt, können diese zusätzlichen Aufwendungen aus eigener Kraft schwerlich leisten.

Auch nach unserer Auffassung sind die Abwehr und Bekämpfung von Terrorgefahr nicht Aufgaben der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie obliegen dem Bund und den Ländern. Dennoch ist eine Zusammenarbeit aller sicherheitsrelevanten Akteure vor Ort einschließlich der allgemeinen Sicherheitsbehörden erforderlich, um gemeinsam einen bestmöglichen Schutz der Bürger zu gewährleisten.

Auch den Landtag hat das Thema im Rahmen mehrerer kleiner Anfragen erreicht (vgl. Drs. 7/2261 vom 21.12.2017, Drs. 7/2324 vom 16.01.2018 und Drs. 7/2359 vom 23.01.2018).

In diesem Zusammenhang vertritt das Innenministerium in der Antwort auf Frage 9 in LT-Drs. 7/2261 vom 21.12.2017 jedoch die Auffassung, dass die Kosten je nach Einzelfall der Veranstalter oder die jeweilige Kommune zu tragen hat.

Darüber hinaus werden die Kommunen als zuständige öffentliche Kostenträger für die Sicherung mittels Betonsperren genannt (s. Antwort auf Frage 10).

Unstrittig ist, dass die Gefahrenabwehr Aufgabe der Kommunen ist. Jedoch handelt es sich bei der Abwehr von Terrorgefahren gerade nicht um die typische Gefahrenabwehr. Hier geht es um bedeutende Fragen der inneren Sicherheit, die keinesfalls – auch nicht in Teilen – den Kommunen auferlegt werden können.

Daher besteht nach unserer Rechtsauffassung und unter Berücksichtigung des vorgenannten Gerichtsbeschlusses eine Kostentragungspflicht weder des Veranstalters noch der Kommune.

Zu dieser Frage gibt es eine aktuelle Abfrage des Landesverwaltungsamts mit E-Mail vom 27.02.2018 auf der Grundlage eines Schreibens vom 06.02.2018 des Ministeriums für Inneres und Sport, das in der [Anlage](#) ebenfalls beigefügt ist.

Wie wird dies vor Ort geregelt? Wie ist das Meinungsbild im Hinblick auf die etwaige Kostentragungspflicht im Ausschuss? Zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 6: Gaststättenrecht und Sperrzeiten (an Brennpunkten) – Landeshauptstadt Magdeburg - Herr Marske

Zum Thema (nächtliches) Alkoholverbot und Sperrzeit gibt es zahlreiche landesrechtliche Regelungen, die allerdings (bislang) nicht aufeinander abgestimmt bzw. harmonisiert sind, s. Überblick über die Rechtsgrundlagen in Sachsen-Anhalt in der [Anlage](#).

Hintergrund ist folgender - von der Landeshauptstadt Magdeburg geschilderte - Sachverhalt:

Die aktuelle Entwicklung im Bereich des Hasselbachplatzes in Magdeburg ist in den Medien ausführlich geschildert worden. Gruppen von alkoholisierten Jugendlichen halten sich in der Nachtzeit dort auf. Ruhestörungen, Belästigungen bis hin zu Schlägereien sind die Folge. Problematisch erweist sich dabei die Entstehung von so genannten Spätshops, welche als gewerberechtliche Mischbetriebe (sowohl Einzelhandel als auch Gaststättenbetrieb) geführt werden. Deren Anzahl hat sich den letzten Jahren von ehemals einem auf aktuell sieben erhöht. In diesen Shops können sich in der Nachtzeit die angesprochenen Gruppen von Jugendlichen mit Alkohol - vorrangig Bier - versorgen.

Sicherlich ist eine Begrenzung dieses Alkoholerwerbs nicht die Lösung des Problems am Hasselbachplatz. Es könnte aber ein wichtiger Beitrag hierzu sein. Zunächst bietet das Baurecht keine Möglichkeiten, um auf die Anzahl der Spätshops in einem bestimmten Bereich Einfluss zu nehmen, wenn - wie am Hasselbachplatz - derartige Betriebe planungsrechtlich zulässig sind.

Seit 2014 gilt das liberalisierte Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA). Dabei wurde das bisherige personen- und objektgebundene gaststättenrechtliche Genehmigungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Dadurch ist unter anderem die Möglichkeit entfallen, den jeweiligen Betrieb inhaltlich zu beschränken (nach Betriebsart wie beispielsweise „Gaststätte mit Musikveranstaltungen“, „Imbisswirtschaft“, „Barbetrieb“) als auch räumlich genau zu umschreiben (Anzahl und Größe der Gasträume und Freiflächen).

Für die Spätshops gelten als Einzelhandel zunächst die Öffnungszeiten nach § 3 Satz 1 LöffZeitG LSA). Danach darf Montag bis Freitag von 0 bis 24 Uhr sowie Samstag von 0 bis 20 Uhr geöffnet sein. In der übrigen Zeit (Samstag ab 20 Uhr sowie Sonntag ganztägig) gilt die Öffnungszeiten für Gaststättenbetriebe, zu denen auch die Spätshops als Mischbetriebe zählen. Hinsichtlich der Öffnungszeiten einer Gaststätte in geschlossenen Räumen existiert im Land Sachsen-Anhalt keine

abstrakt-generelle Regelung in Form eines Gesetzes. Gaststätten in geschlossenen Räumen können grundsätzlich täglich von 0 bis 24 Uhr geöffnet haben.

Die Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten (Sperrzeit GAVO) sieht lediglich eine Beschränkung für die so genannten Freiflächen und Festzelte vor. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 Sperrzeit GAVO dürfen von der Nutzung für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften mit umfasste Freiflächen sowie sonstige Schank- und Speisewirtschaften im Freien und in Festzeiten unter freiem Himmel zwischen 1 Uhr und 6 Uhr nicht betrieben werden.

Da die Spätshops in geschlossenen Räumen betrieben werden, unterliegen diese grundsätzlich keinen zeitlichen Beschränkungen hinsichtlich der Öffnungszeiten. Dabei sind den Spätshops auch Nebenleistungen nach § 5 des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) gestattet. Dies beinhaltet die Abgabe von Waren an jedermann „über die Straße“ außerhalb einer Sperrzeit (rund um die Uhr), und zwar:

- Getränke oder Speisen zum unmittelbaren Verzehr oder Verbrauch, die sie in ihren Betrieben ausschenken oder zubereiten (auch Alkohol in offenen Behältnissen, soweit z. B. Fassbier oder „Schnaps“ in der Gaststätte angeboten wird),
- Flaschenbier,
- alkoholfreie Getränke,
- Tabak- und Süßwaren.

Zwar ist eine Beschränkung der Öffnungszeiten einzelner Betriebe über die Festsetzung einer (ggf. auch verlängerten) Sperrzeit nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 3 der Sperrzeit GAVO bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse grundsätzlich möglich. Dies bedarf jedoch als nachträglicher Eingriff in die Gewerbefreiheit einer belastbaren Faktenlage. Die rechtlichen Hürden hierfür sind von Seiten der Rechtsprechung sehr hoch gesetzt. Im Kern bedarf es eines Nachweises, dass es durch den Alkoholkau und -konsum regelmäßig zu Ausschreitungen und Gesetzesverstößen kommt. Dies erfordert u. a. den Beleg dafür, dass die Taten unter Alkoholeinfluss begangen wurden und dass dieser Alkohol nicht mitgebracht oder vorher konsumiert, sondern in den betreffenden Spätshops gekauft und anschließend konsumiert wurde. Ein solcher Nachweis dürfte schwer zu erbringen sein.

Insofern bedarf es nach Auffassung der Landeshauptstadt einer besseren gesetzlichen Regulierungsmöglichkeit (abstrakt-generelle Regelungen), um auf die Anzahl und insbesondere die Öffnungszeiten dieser Betriebe Einfluss nehmen zu können.

Zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 7: Beschlusserfordernisse für die Niederschriften der Sitzungen der Vertretung *Stadt Halle (Saale) – Herr Schreyer*

Gemäß § 58 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 KVG LSA ist über jede Sitzung der Vertretung und ihrer Ausschüsse eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss nach § 58 Abs. 1 S. 4 KVG LSA vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden und soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse sieht in § 6 Abs. 3 sowohl für den öffentlichen Sitzungsteil als auch für den nicht öffentlichen Sitzungsteil eine „*Genehmigung der Niederschrift*“ vor.

Praktisch dient dieser Tagesordnungspunkt der Abfrage durch den Vorsitzenden, ob Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden und ggf. der Entscheidung über diese erhobenen Einwendungen nach § 58 Abs. 2 KVG LSA.

Die Formulierung „*Genehmigung der Niederschrift*“ ist jedoch – wie sich wiederholt in der Praxis gezeigt hat – irreführend, da sie den Anschein einer formalen Genehmigungsbedürftigkeit der Niederschrift erweckt und teilweise auf einen formalen Genehmigungsakt vor Freigabe der Niederschrift durch Mitglieder des jeweiligen Gremiums bestanden wurde.

Die Niederschriften über die Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse gemäß § 58 KVG LSA bedürfen keiner Genehmigung durch das jeweilige Gremium (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 56 Rdnr. 8; Miller in Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 58 Ziff. 4). Ein Genehmigungserfordernis kann auch nicht durch Ortsrecht eingeführt werden (vgl. Schmid/Trommer/Schmid, Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, zu § 56 GO LSA, Rdnr. 18).

Die Mitglieder der Vertretung beziehungsweise des jeweiligen Ausschusses können Einwendungen gegen die Niederschrift erheben, über die gemäß § 58 Abs. 2 KVG LSA das jeweilige Gremium entscheidet. Erst wenn daher eine Einwendung gegen einen bestimmten Punkt der Niederschrift vorliegt, entscheidet hierüber das jeweilige Gremium durch Beschluss (vgl. Miller, a. a. O.).

Eine Einwendung im Sinne des § 58 Abs. 2 KVG LSA liegt vor, wenn ein Mitglied der Vertretung äußert, mit dem Inhalt einer Niederschrift nicht einverstanden zu sein. Bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen geltend gemacht werden können, ist im KVG LSA nicht geregelt. Um Rechtsklarheit zu erhalten, empfiehlt es sich, die Abfrage über mögliche Einwendungen gegen die Niederschrift auf die Tagesordnung zu setzen (vgl. Miller, a. a. O.). Der entsprechende Tagesordnungspunkt sollte jedoch nicht „Genehmigung der Niederschrift“ lauten, da hieraus unrichtige rechtliche Konsequenzen abgeleitet werden könnten (vgl. Schmid/Trommer/Schmid, a. a. O.).

Die Verwaltung hat daher dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) mit der beigefügten Beschlussvorlage (s. [Anlage](#)) eine Änderung der Geschäftsordnung vorgeschlagen, um zukünftig Unklarheiten über den Rechtscharakter dieses Tagesordnungspunktes zu vermeiden.

Im Rahmen der Vorberatungen hat der Hauptausschuss die Vorlage vertagt und die Verwaltung darum gebeten, eine Prüfung der von anderen Kommunen in Sachsen-Anhalt in den jeweiligen Geschäftsordnungen hierzu getroffenen Regelungen und deren Handhabung in der Praxis vorzunehmen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg sieht z. B. in § 9 Abs. 2 lit. c) bzw. lit. k) der Geschäftsordnung des Stadtrats wie auch die Mustergeschäftsordnung des SGSA (dort § 5 Abs. 3 lit. d)) als Tagesordnungspunkt die:

„Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrats“

beziehungsweise

„Entscheidung über Einwendungen zur nichtöffentlichen Niederschrift und Feststellung der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrats“

vor. Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt - wie die Stadt Halle (Saale) und viele andere Kommunen auch - noch ausdrücklich eine „*Genehmigung der Niederschrift*“ vor und fasst ggf. einen Beschluss über Einwendungen gegen die Niederschrift als Tagesordnungspunkt (§ 6 Abs. 2, Abschnitt I, Ziff. (4)).

Eine „*Genehmigung der Niederschrift*“ sollte aus den oben genannten Gründen nicht als Tagesordnungspunkt bestimmt werden. Im Hinblick auf die Formulierung: „*Feststellung der Niederschrift*“ z. B. in der Mustergeschäftsordnung stellt sich jedoch die Frage, in welcher Form diese „Feststellung“ erfolgen soll. Im Ergebnis kann eine solche Feststellung nur in Form eines (nicht zulässigen) Beschlusses des jeweiligen Gremiums vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund werden die Ausschussmitglieder um Verständigung gebeten, wie die Bezeichnung dieses Tagesordnungspunktes in der Geschäftsordnung und die Handhabung der Regelung rechtskonform und praxisnah erfolgen kann.

Darüber hinaus wird angeregt, über eine entsprechende Änderung in der Mustergeschäftsordnung des SGSA zu diskutieren.

In der Anlage ist exemplarisch ein entsprechender Passus aus der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg beigelegt.

TOP 8: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

Aktueller Stand zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

TOP 9: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

TOP 19: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 51. Ausschusssitzung: 17. oder 24. Oktober 2018

Diese Sitzung wird – wie üblich – in der Landesgeschäftsstelle stattfinden.

Anlagen